

Art.12 Revisoren

- 1 Die zwei durch die Generalversammlung gewählten Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Protokolle zu nehmen, Belege zu kontrollieren und den Kassabestand zu prüfen.
- 2 Die Revisoren prüfen alljährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art.13 Finanzen

- 1 Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Schenkungen, den Zinsen des Vereinsvermögens sowie Erträgen aus der allgemeinen Vereinstätigkeit.
- 2 Aktivmitglieder und Gönner bezahlen den gleichen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.
- 3 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4 Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.14 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Statutenänderung können zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich gestellt werden. Die Aenderung der Statuten bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.15 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann jederzeit, aber nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2 Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, des Inventars und aller vorhandenen Unterlagen.

Art.16 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. März 1997 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. März 1987.

9500 Wil, den 9. März 1997

Der Präsident

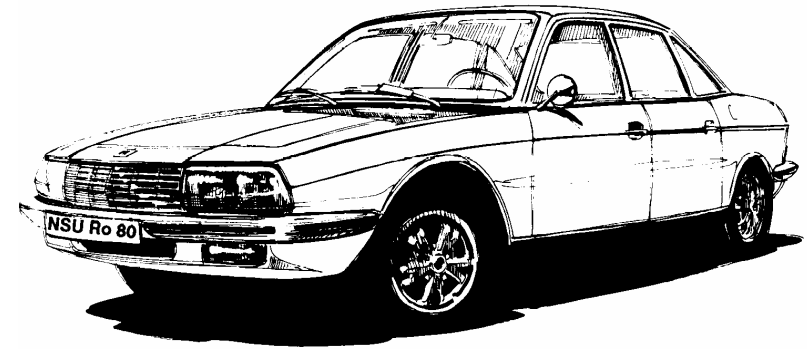


Thomas Weiss

Der Vizepräsident



Urs Lumpert



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen NSU Ro 80 Club der Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sitz und Rechtsdomizil des Vereins befinden sich am Wohnort des Präsidenten.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Erhaltung einer Interessengemeinschaft von Besitzern des Automobils NSU Ro 80 mit Wankelmotor.
- 2 Individuelle Werterhaltung von Automobilen des Typs NSU Ro 80 und des NSU/Wankelmotors.
- 3 Pflege von Verbindungen zu anderen NSU-, Ro 80- und/oder Wankel-Interessengemeinschaften im In- und Ausland.
- 4 Hilfe bei Pannen und in Notfällen für Halter und/oder Fahrer von Fahrzeugen des Typs NSU Ro 80 mit Wankelmotor.
- 5 Austausch von Erfahrungen und Informationen zur Pflege und Werterhaltung des Fahrzeuges NSU Ro 80 und der Wankelmotortechnik. Zu diesem Zweck gibt der Verein ein Informationsorgan heraus.
- 6 Der Verein versorgt seine Mitglieder nicht mit Ersatzteilen. Er vermittelt jedoch Kontakte zu günstigen Bezugsquellen und ist bemüht, die Verfügbarkeit von preiswerten Ersatzteilen für Fahrzeuge des Typs NSU Ro 80 mit Wankelmotor oder bei deren Fehlen gleichwertige Ersatzmöglichkeiten bekanntzugeben.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr
 - b) Juristische Personen und Firmen mit Sitz im In- und Ausland

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Besitzer bzw. Fahrer eines NSU Ro 80 sind Aktivmitglieder.

Art. 5 Gönner

- 1 Natürliche oder juristische Personen und Firmen, die bereit sind, den Zweck und die Aufgaben des Vereins - ideell und materiell - zu fördern, sind Gönner.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- 1 Zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Generalversammlung eine natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um Zweck und Aufgaben des Vereins gemäss Art. 2 dieser Statuten verdient gemacht hat.
- 2 Verdienste um den Verein selbst können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Art. 7 Beitritt

- 1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 2 Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abweisen oder der Generalversammlung vorlegen.
- 3 Mit der Aufnahme in den Verein werden dessen Statuten und Beschlüsse anerkannt.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- 2 Bei freiwilligem Austritt ist dem Präsidenten bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert.
- 3 Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, wenn ein Mitglied
 - a) nachweislich dem Vereinszweck gemäss Art. 2 zuwiderhandelt
 - b) das Ansehen des Clubs schädigt
 - c) die fälligen Jahresbeiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt
- 4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen, haften aber noch für den Mitgliederbeitrag des Austritts- bzw. Ausschlussjahres.

Art. 9 Organisation

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung als oberstes Organ
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

Art.10 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2 Die Traktanden der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl der Stimmentzähler
 - b) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - c) Jahresbericht des Präsidenten
 - d) Jahresrechnung
 - e) Bericht und Anträge der Revisoren
 - f) Wahlen (Präsident, übriger Vorstand, Revisoren)
 - g) Festlegung des Jahresbudget's und der Mitgliederbeiträge
 - h) Jahresprogramm
 - i) Anträge - Verschiedenes
 - k) Allgemeine Umfrage
- 3 Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.
- 4 Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich begründet mindestens 14 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.
- 5 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einberufen.
- 6 An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 7 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

Art.11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Protokollführer und den Beisitzern.
- 2 Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 6 Der Vorstand führt über seine periodischen Sitzungen Protokolle. Die Protokolle können von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.
- 7 Ueber Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1'000.- (eintausend) kann der Vorstand im Einzelfalle in eigener Kompetenz entscheiden. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Revisoren einzuholen.
- 8 Der Vorstand sorgt für die Herausgabe des Informationsorganes gemäss Art. 2.5